

Restringirt auf den gegebenen Fall, ist es nicht von besonderer Wichtigkeit; führt man aber den Grundsatz einmal in die Gesetzgebung ein, so werden Sie selbst ermessen, zu welchen bedenklichen, ja ich möchte wiederholen, gefährlichen Consequenzen er führen dürfte. Hierzu kommt der von dem Abg. Scholze bemerkte Umstand. Er hat sehr richtig darauf aufmerksam gemacht, daß es in den Landgemeinden einen üblen Eindruck machen würde, wenn man das Gesinde von der Beitragspflicht zu Kirchen- und Schulbauten ausnehmen wollte. Weil in der Regel der größere Grundstücksbesitzer derartige Beiträge für das Gesinde überträgt, deshalb eben werden die kleineren Gutsbesitzer, die armen Häusler in Etwas erleichtert. Sollte die zu diesem Verhältniß Veranlassung gebende Bestimmung jetzt aufgehoben werden, so würde der Eindruck kein anderer sein, als daß man im Lande glaubte, es wäre eine Bevorzugung der größeren Gutsbesitzer vor den kleineren, wenn auch nur eine Begünstigung auf indirectem Wege. Aus diesen Gründen werde ich gegen den Antrag des Abg. v. Thielau stimmen.

Abg. v. Thielau: Der Abg. hat mein Amendement aus sehr verschiedenen Gründen angegriffen. Zuvörderst hat er bemerkt, daß eigentlich die Befreiung des Gesindes von Parochiallasten nicht hierher gehöre, weil hier nur von den geistlichen Lasten die Rede sei. Ich habe das nicht ganz verstanden; es steht ja ausdrücklich unter III: „Befreiung der Dienstboten von Parochiallasten.“ Da hätte dies ja gar nicht im Bericht stehen können. Ein anderer Punkt ist der, daß eine einzige Anlage zu allen Parochiallasten ausgeschrieben würde. Es wird ja auch das Schulgeld ausgeschrieben, und ich glaube, daß über Bauten besondere Anlagen ausgeschrieben und besondere Rechnungen geführt werden. Indes bescheide ich mich; es kann in einer Stadt so, in einer andern so sein. Ich habe geglaubt, daß eine solche Trennung der Kirchenangelegenheiten möglich sei, besonders da die Kirchen- und Schulgemeinde nicht dieselbe ist. Es können zehn, zwanzig Gemeinden eine Kirchengemeinde, zwei, drei Gemeinden eine Schulgemeinde bilden; deshalb wird doch nicht eine Anlage ausgeschrieben. Der Abg. meint, das Gesetz sei nur vor wenig Jahren erlassen. Diese Verwahrung haben wir oft gehört; sie ist aber oft nicht beachtet worden, einmal, indem die Regierung selbst Anträge stellte auf Abänderung erlassener Gesetze, zweitens, weil durch Petitionen dergleichen Abänderungen beantragt und von der Kammer bevorwortet wurden, drittens, weil die Kammern selbst dergleichen Anträge stellten. Da unsere Gesetzgebung ein Conglomerat ohne Princip und Consequenz ist, so wird dies noch oft vorkommen. Erst wenn wir das neu Hergestellte ganz übersehen können und die Regierung nicht mehr nöthig haben wird, neue Gesetze vorzulegen, welche eine neue Ordnung der Dinge einführen, dann erst wird man übersehen können, was auszuscheiden oder beizubehalten ist. Man darf sich aber nicht wundern, wenn alle Landtage Anträge auf Abänderung von Gesetzen erscheinen. Ich erinnere nur an das Gesetz über den Decem. Es ist von der Regierung vorgelegt worden und am nächsten Landtage wurde es wieder abgeändert; ob aber die Gründe gerechter oder ungerechter waren, als

die, welche diesem Antrage zu Grunde liegen, gebe ich dem Ermessen anheim. Der Einwurf des Abg. Scholze ist meiner Ueberzeugung nach derjenige, der am ersten gegen mich geltend gemacht werden könnte; ich muß aber bemerken, daß ich dennoch denselben gegen meinen Antrag nicht gelten lassen kann. Die im Dorfe geborenen Leute gehören zur Gemeinde. Wenn sie als Mitglieder der Gemeinde zugezogen werden, so tragen sie die Last nur als Gemeindemitglieder. Es fragt sich übrigens, ob die Häusler nicht am besten oder am meisten erleichtert würden, wenn das Gesinde frei bliebe. Ich habe allerdings ausgesprochen, daß diejenigen allein, welche ein bleibendes Interesse daran haben, dazu beitragen können. Der Abg. hat dieses bekämpft und nachtheilige Consequenzen befürchtet. Ich vermag auch dieses nicht einzusehen, da wohl in allen Gemeinden nur diejenigen beisteuern, welche bleibend dort sind. Meine Herren, wie ist es z. B. in Dresden, wo so viele tausend Fremde sind? Werden die Fremden zu den Communallasten herangezogen? Sie sind frei von allen Staatsabgaben und entrichten eine Abgabe erst dann, wenn sie über eine gewisse Anzahl von Jahren sich in der Commun aufhalten. Dann werden sie gewissermaßen als ein Theil der Bevölkerung des Landes angesehen, dennoch aber nicht so angezogen, als die Unterthanen des Landes oder Angehörige der Gemeinde. Dieselben Rücksichten, welche für die Freilassung der Fremden sprechen, sprechen auch für das Gesinde. Ich bescheide mich, ob mein Amendement Anklagen finden wird; ich selbst kann es nur wünschenswerth finden.

Abg. Braun: Wenn ich auch mit dem Abg. v. Thielau insofern übereinstimme, als er sagt, es sei sein Amendement hier am rechten Orte, so kann ich doch mit dem Amendement selbst nicht einverstanden sein. Er deducirt dasselbe dadurch, daß er behauptet, es habe das Gesinde nur einen vorübergehenden Aufenthalt in der Gemeinde. Das ist erstens nicht wahr, denn wie schon gesagt worden ist, es gibt Gesinde, welches am Orte selbst geboren ist. Nun will der Antragsteller zwar zweitens eine Distinction machen und behaupten, daß das Gesinde, welches aus dem Orte sei, als Theil der Gemeindeglieder zur Anlage beigezogen werden solle; allein der Antrag enthält von dieser Distinction gar Nichts. Der Antrag spricht vom Gesinde im Allgemeinen, enthält aber von dem Unterschiede, ob das Gesinde vom Orte, wo es dient, oder von einem fremden Orte sei, Nichts. Man sagt ferner, das Gesinde sei, wenigstens häufig, unvermögend, um die erforderlichen Beiträge zu leisten; allein wenn dieses ein Grund für das Amendement sein soll, so gebe ich zu bedenken, daß auch das verheirathete Gesinde, und dieses weit mehr, sich in demselben Unvermögen befindet. Dann bemerke ich, daß in derselben Lage, in welcher das Gesinde sich befindet, auch andere Individuen des Ortes sich befinden. Ich mache nur aufmerksam auf die Gesellen, welche bei einem Meister arbeiten. Auch ihr Aufenthalt ist nur vorübergehend, auch sie könnten einen gleichen Anspruch erheben. Ebenso ist es mit allen Tagelöhnern, welche nur eine Zeitlang an dem Orte wohnen. Auch diese würden von der Verbindlichkeit befreit werden müssen. Berücksichtige ich, daß das Gesinde die Kirche benützt, ebenso benützt,